

09.11.00**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz****Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)**

Punkt 25 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a)

§ 7 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und“

Begründung:

Mit der Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird die internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen deutscher Hochschulen verbessert und die Mobilität der Studierenden im Hinblick auf Studiengänge im Ausland gefördert. Hierzu gehört nach dem Bachelor-Abschluss auch die Durchlässigkeit zu einem breiten Spektrum an Master-Studiengängen. Diesem Anliegen wird die im Gesetzentwurf vorgesehene eingeschränkte Förderung von Master-Studiengängen aus verschiedenen Gründen nicht gerecht:

1. Eine aufwendige Einzelfallprüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung würde nicht der mit diesem Gesetzentwurf angekündigten Verwaltungsvereinfachung entsprechen.
2. Nur eine eindeutige Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz kann das Risiko eines unterschiedlichen Verwaltungshandelns in den Ländern ausschließen.
3. Die Frage, welche Bachelor- und Masterkombinationen sinnvoll sind, ist primär von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer akademischen Verantwortung und unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden; ihnen obliegt die Aufgabe der Qualitätssicherung für einen solchen Bildungsweg.
4. Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten für das Masterstudium soll nicht einer Beliebigkeit oder gar einem Wildwuchs an Fördermöglichkeiten Vorschub leisten. Ein Bachelor- oder Masterprogramm wird zukünftig regelhaft ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen. In den entsprechenden Gremien wirken auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft mit. Auch dies wird dazu beitragen zu prüfen, in wie weit bestimmte Kombinationen auch über die Grenzen einer Fachrichtung hinaus für bestimmte Berufsfelder förderlich sind. Dem gegenüber ist eine Einzelfallentscheidung der Ämter für Ausbildungsförderung nicht sinnvoll.

Ausgeliefert am**09. NOV. 2000**

5. Es ist auch zu berücksichtigen, dass heute eher ungewöhnliche Bachelor- und Master-Kombinationen zukünftig zunehmend aus beruflicher Sicht interessanter werden; auf solche Entwicklungen kann durch die Schaffung neuer Bachelor- und Masterprogramme zügig reagiert werden. Die derzeitigen Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden dagegen der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Fachrichtungen nicht gerecht und begrenzen künftige Entwicklungen in einem nicht vertretbaren Maße.